LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 6/564**
6. Wahlperiode **11.04.2012**

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Kreisstruktur- und Aufgabenzuordnungsgesetz - landespolitische Verantwortung wahrnehmen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes bedarf einer intensiveren Begleitung durch die Landespolitik.

2. Das für Mitte 2012 gesetzlich vorgesehene Inkrafttreten von Regelungen des Aufgabenzuordnungsgesetzes ist bisher unzureichend vorbereitet.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag bis Ende Mai 2012 über die Umsetzung des Aufgabenzuordnungsgesetzes bzw. die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen.

2. Bis Ende September 2012 unterrichtet die Landesregierung den Landtag über bisherige Ergebnisse der Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes, dabei auftretende Probleme und landespolitische Handlungsbedarfe.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Erarbeitung und Verabschiedung des Kreisstruktur- sowie des Aufgabenzuordnungsgesetzes waren als Bestandteile einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern landespolitische Schwerpunkte der vergangenen Legislaturperiode.

Die Umsetzung und ggf. Nachbesserung o. g. Gesetze ist Aufgabe des aktuellen Gesetzgebers.

Für das Aufgabenzuordnungsgesetz sieht Ziffer 330 der Koalitionsvereinbarung eine Überprüfung in den Fällen vor, „in denen sich im Umsetzungsprozess neue Erkenntnisse ergeben“.

Hinsichtlich des Kreisstrukturgesetzes sah bereits das Landesverfassungsgericht den Gesetzgeber gehalten, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuregelung intensiv zu beobachten und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen; dieser Verpflichtung, so das Gericht in seinem Urteil vom 18. August 2011 (LVerfG 21/10), hat der Gesetzgeber „zeitnah“ zu entsprechen.

Dieser Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht kann der Landtag gegenwärtig nicht bzw. nicht hinreichend nachkommen. Neben landespolitischen Verlautbarungen, Vermutungen und Hoffnungen oder Verweisen auf fehlende Informationen bzw. auf vorgebliche Handlungsbeschränkungen durch kommunale Organisations- und Finanzhoheit fehlt es bis heute insbesondere an Kriterien, Maßstäben oder gar Ergebnissen einer notwendig aktiven und effektiven Begleitung o. g. Reformgesetze durch den Landesgesetzgeber.

Dabei besteht für die im Aufgabenzuordnungsgesetz vorgesehenen Aufgabenübertragungen mehrfacher Handlungsdruck. Diese gesetzlichen Aufgabenübertragungen treten im Wesentlichen bereits am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig sind an notwendige Überprüfungsprozesse besondere Anforderungen zu stellen. Denn für das Landesverfassungsgericht sind es gerade die durch das Funktionalreformgesetz erweiterten Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten, die für das Gewicht der Mandatsausübung in bzw. die innere Verbundenheit mit den vergrößerten Kreisen prägend sind.

Dass sich die Landespolitik über die Auswirkungen deutlich vergrößerter Kreisflächen ein hinreichend sicheres und zeitnahes Urteil bilden können muss und hierbei Befürchtungen ernst zu nehmen hat, steht für das Landesverfassungsgericht außer Frage. Denn die neue Kreisstruktur wird bisher nicht von konkreten Erfahrungen, sondern lediglich von Prognosen gestützt.